



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-24010-CTE16-6.2

15.04.2024

Original: EN

16. TAGUNG

Entwicklung der Anlagen zu den ER EST (Anhang H zum COTIF): Fortschrittsbericht

1. EINLEITUNG

Im September 2018 wurden auf der 13. Tagung der Generalversammlung die Einheitlichen Rechtsvorschriften EST¹ angenommen. Gemäß Artikel 34 § 2 COTIF steht das Inkrafttreten der ER EST unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch zwei Drittel der OTIF-Mitgliedstaaten. Zwölf Monate nach den erforderlichen Genehmigungen treten die Bestimmungen in Kraft. Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der ER EST sind noch nicht erfüllt.

Die Generalversammlung empfahl dem Fachausschuss für technische Fragen, noch vor Inkrafttreten der ER EST Vorschläge für Anlagen dazu auszuarbeiten. Diese könnten dann vom Fachausschuss für technische Fragen unverzüglich nach Inkrafttreten der ER EST angenommen werden.

Auf seiner 15. Tagung (Bern, 13.–14.6.2023) erbat der Fachausschuss für technische Fragen einen Fortschrittsbericht über die Entwicklung von Anlagen zu den ER EST für seine nächste Tagung. In diesem Fortschrittsbericht sind die in Bezug auf die Anlagen zu den ER EST bisher durchgeführten Arbeiten zusammengefasst.

2. HINTERGRUND

Die ER EST enthalten einheitliche Rechtsvorschriften für den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr. Es werden allgemeine Grundsätze und Pflichten für den grenzüberschreitenden Betrieb von Zügen für OTIF-Mitgliedstaaten aufgestellt, die die ER APTU und ATMF bereits vollständig anwenden (nachstehend „Vertragsstaaten“). Die Vorschriften sind mit den EU-Bestimmungen über die Sicherheit des Eisenbahnsystems vereinbar, allerdings weniger detailliert.

Für den grenzüberschreitenden Betrieb von Zügen auf ihrem Hoheitsgebiet müssen die Vertragsstaaten gemäß den ER EST sicherstellen, dass

- alle Pflichten mit Blick auf die Eisenbahnsicherheit klar vergeben sind;
- alle den Betrieb und die Sicherheit betreffenden verbindlichen Vorschriften veröffentlicht sind und den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern zur Verfügung gestellt werden;
- es ein Verfahren für die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen gibt und alle zertifizierten Eisenbahnunternehmen in ein öffentlich zugängliches Register eingetragen sind;
- alle Eisenbahnunternehmen und der/die Infrastrukturbetreiber über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen und dessen korrekte Umsetzung überwachen;
- die Bewertungsergebnisse der Sicherheitsbescheinigungsbehörden anderer Vertragsstaaten gegenseitig akzeptiert werden. Optional können auch Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen abgeschlossen werden;
- Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber zusammenarbeiten, um den sicheren Betrieb von Zügen zu gewährleisten.

¹ <http://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2A-General-Assembly/2AcNotifications/NOT-18001-Ad2-fde-Appendice-H-EST.pdf>

3. UMFANG UND FORTSCHRITT DER ARBEITEN

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 3 ER EST und zum Zweck einer einheitlichen Umsetzung dieser einheitlichen Rechtsvorschriften müssen die zu entwickelnden Anlagen insbesondere folgende Aspekte behandeln:

Künftige Anlagen oder Bestimmungen	Kurzbeschreibung	Fortschritt
<p>Anlage A Gemeinsame Sicherheitsmethode bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme</p>	<p>Anzuwenden von den Sicherheitsbescheinigungsbehörden bei der Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen sowie von den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern bei der Entwicklung, Einrichtung, Aufrechterhaltung und Verbesserung ihrer Sicherheitsmanagementsysteme.</p>	<p>Auf seiner 14. Tagung im Jahre 2022 prüfte der Fachausschuss für technische Fragen den in Dokument TECH-22007 enthaltenen und bei der Tagung geänderten Entwurf der CSM bezüglich SMS-Anforderungen.</p>
<p>Anlage B Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle</p>	<p>Anzuwenden von den Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern oder für die Instandhaltung zuständigen Stellen bei der Kontrolle der korrekten Anwendung und Effektivität ihres Managementsystems.</p>	<p>Auf seiner 14. Tagung im Jahre 2022 prüfte der Fachausschuss für technische Fragen den in Dokument TECH-22008 enthaltenen Entwurf der CSM Kontrolle.</p>
<p>Die notwendigen Verbindungen zur Gemeinsamen Sicherheitsmethode zur Evaluierung und Bewertung von Risiken sind enthalten in der ETV GEN-G</p>	<p>Anzuwenden von den Eisenbahnunternehmen, den Infrastrukturbetreibern und den für die Instandhaltung zuständigen Stellen bei jeder technischen, betrieblichen oder organisatorischen Änderung des Eisenbahnsystems.</p>	<p>Auf der 15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen im Jahr 2023 wurde eine überarbeitete Fassung der ETV GEN-G betreffend eine Gemeinsame Sicherheitsmethode zur Risikoevaluierung und -bewertung angenommen. Sie enthält Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) im Anwendungsbereich der ER EST. Für die Zwecke der ER EST gilt die überarbeitete ETV GEN-G ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ER EST. Für die Zwecke der ER APTU und ATMF gilt die überarbeitete ETV GEN-G ab dem 1. Januar 2024.</p>
<p>Anlage C Harmonisierte Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen</p>	<p>Anzuwenden von Eisenbahnunternehmen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen und von Sicherheitsbescheinigungsbehörden bei der Bewertung dieser Anträge.</p>	<p>Auf seiner 15. Tagung im Jahre 2023 prüfte der Fachausschuss für technische Fragen den in Dokument TECH-23011 enthaltenen Entwurf der harmonisierten Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen.</p>
<p>Anlage D Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Aufsicht</p>	<p>Anzuwenden von den Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht von Eisenbahnunternehmen.</p>	<p>Auf seiner 16. Tagung wird der Fachausschuss für technische Fragen den in Dokument TECH-24009 enthaltenen Entwurf der CSM Aufsicht prüfen.</p>

Alle Dokumente liegen in Form von Arbeitsdokumenten für die jeweiligen Tagungen des Fachausschusses für technische Fragen vor: https://otif.org/de/?page_id=1025.

Die formellen Beschlüsse des Fachausschusses für technische Fragen zu diesen Arbeitsdokumenten sind auf der Website der OTIF veröffentlicht: https://otif.org/de/?page_id=7304.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt den im Arbeitsdokument TECH-24009-CTE16-6.2 vom 15. April 2024 enthaltenen Fortschrittsbericht über die Entwicklung der Anlagen zu den ER EST zur Kenntnis.